BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2166 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2019

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Aufnahme Serbiens und Südkoreas in die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 107 Absatz 4, Artikel 114 Absatz 7, Artikel 115 Absatz 4, Artikel 116 Absatz 5 und Artikel 142 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Durchführungsbeschluss 2014/908/EU der Kommission ([2]) werden die Listen der Drittländer und Gebiete festgelegt, deren aufsichtliche und rechtliche Vorschriften als den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Union geltenden entsprechenden aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften gleichwertig betrachtet werden.

(2) Die Kommission hat weitere aufsichtliche und rechtliche Vorschriften für Kreditinstitute in bestimmten Drittländern und Gebieten bewertet. Aufgrund dieser Bewertungen konnte die Kommission feststellen, ob diese Vorschriften für die Festlegung der Behandlung der einschlägigen in den Artikeln 107, 114, 115, 116 und 142 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien von Risikopositionen gleichwertig sind.

(3) Die Gleichwertigkeit wurde anhand einer ergebnisorientierten Analyse der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften des Drittlandes ermittelt, bei der getestet wird, ob mit diesen Vorschriften dieselben übergeordneten Ziele erreicht werden wie mit den aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften der Union. Die Ziele beziehen sich insbesondere auf die Stabilität und Integrität des inländischen als auch des globalen Finanzsystems in seiner Gesamtheit, die Wirksamkeit und Angemessenheit des Schutzes der Einleger und anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Finanzsystems einschließlich der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Aufsicht sowie die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen international anerkannten Standards. Damit die aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften des betreffenden Drittlands dieselben allgemeinen Ziele erreichen wie die aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften der Union, sollten diese Vorschriften eine Reihe operationeller, organisatorischer und aufsichtsrechtlicher Standards erfüllen, die die wesentlichen Elemente der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften der Union für die relevanten Kategorien von Finanzinstituten widerspiegeln.

(4) Die Kommission hat bei ihren Bewertungen die Entwicklung der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften Serbiens und Südkoreas seit Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/536 der Kommission ([3]) berücksichtigt und verfügbaren Informationsquellen Rechnung getragen, einschließlich der Bewertung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, die empfahl, die für Kreditinstitute in diesen Drittländern geltenden Aufsichts- und Regelungsrahmen für die Zwecke von Artikel 107 Absatz 3, Artikel 114 Absatz 7, Artikel 115 Absatz 4, Artikel 116 Absatz 5 und Artikel 142 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als dem Rechtsrahmen der Union gleichwertig zu betrachten. Die Kommission stellt ferner fest, dass Serbien seinen Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich verbessert hat und die Arbeiten in diesem Bereich fortgesetzt werden.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

([2]) Durchführungsbeschluss 2014/908/EU der Kommission vom 12. Dezember 2014 über die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen bestimmter Drittländer und Gebiete für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 155).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/536 der Kommission vom 29. März 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden (ABl. L 92 vom 1.4.2019, S. 3).

(5) Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass in Serbien und Südkorea aufsichtliche und rechtliche Vorschriften in Kraft sind, die eine Reihe operationeller, organisatorischer und aufsichtlicher Standards erfüllen, die den wesentlichen Elementen der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften der Union für Kreditinstitute mindestens gleichwertig sind. Daher ist es angemessen, die aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften für Kreditinstitute in Serbien und Südkorea für die Zwecke von Artikel 107 Absatz 3, Artikel 114 Absatz 7, Artikel 115 Absatz 4, Artikel 116 Absatz 5 und Artikel 142 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als den in der Union geltenden Vorschriften mindestens gleichwertig zu betrachten.

(6) Der Durchführungsbeschluss 2014/908/EU sollte daher geändert werden, um Serbien und Südkorea in die einschlägigen Listen der Drittländer und Gebiete aufzunehmen, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß Artikel 107, 114, 115, 116 und 142 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als den Vorschriften der Union gleichwertig betrachtet werden.

(7) Die Listen der Drittländer und Gebiete, für die von Gleichwertigkeit für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszugehen ist, sind nicht erschöpfend. Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Entwicklung der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften der Drittländer und Gebiete weiter regelmäßig beobachten mit dem Ziel, gegebenenfalls und mindestens alle fünf Jahre die Listen der Drittländer und Gebiete gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/908/EU zu aktualisieren, insbesondere in Anbetracht der Weiterentwicklung der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften in der Union und weltweit sowie unter Berücksichtigung neu verfügbarer Quellen einschlägiger Informationen.

(8) Die regelmäßige Überprüfung der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen, die in den in den Anhängen I bis V des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU aufgeführten Drittländern und Gebieten gelten, sollte die Kommission nicht daran hindern, eine spezifische Überprüfung in Bezug auf ein Drittland oder Gebiet zu jedem beliebigen Zeitpunkt außerhalb der allgemeinen Überprüfung durchzuführen, wenn einschlägige Entwicklungen erfordern, dass die Kommission die mit dem Durchführungsbeschluss 2014/908/EU erteilte Anerkennung neu bewertet. Eine solche Neubewertung könnte zur Rücknahme der Anerkennung der Gleichwertigkeit führen.

(9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Bankenausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/908/EU wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Wortlaut des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt;
2. Anhang IV wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt;
3. Anhang V wird durch den Wortlaut des Anhangs III des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG I

Liste der drittländer und gebiete für die zwecke des artikels 1 (kreditinstitute)

1. Argentinien
2. Australien
3. Brasilien
4. Kanada
5. China
6. Färöer
7. Grönland
8. Guernsey
9. Hongkong
10. Indien
11. Insel Man
12. Japan
13. Jersey
14. Mexiko
15. Monaco
16. Neuseeland
17. Saudi-Arabien
18. Serbien
19. Singapur
20. Südafrika
21. Südkorea
22. Schweiz
23. Türkei
24. Vereinigte Staaten“

ANHANG II

„ANHANG IV

Liste der drittländer und gebiete für die zwecke des artikels 4 (kreditinstitute)

1. Argentinien
2. Australien
3. Brasilien
4. Kanada
5. China
6. Färöer
7. Grönland
8. Guernsey
9. Hongkong
10. Indien
11. Insel Man
12. Japan
13. Jersey
14. Mexiko
15. Monaco
16. Neuseeland
17. Saudi-Arabien
18. Serbien
19. Singapur
20. Südafrika
21. Südkorea
22. Schweiz
23. Türkei
24. Vereinigte Staaten“

ANHANG III

„ANHANG V

Liste der drittländer und gebiete für die zwecke des artikels 5 (kreditinstitute und wertpapierfirmen)

Kreditinstitute:

1. Argentinien
2. Australien
3. Brasilien
4. Kanada
5. China
6. Färöer
7. Grönland
8. Guernsey
9. Hongkong
10. Indien
11. Insel Man
12. Japan
13. Jersey
14. Mexiko
15. Monaco
16. Neuseeland
17. Saudi-Arabien
18. Serbien
19. Singapur
20. Südafrika
21. Südkorea
22. Schweiz
23. Türkei
24. Vereinigte Staaten

Wertpapierfirmen:

1. Australien
2. Brasilien
3. Kanada
4. China
5. Hongkong
6. Indonesien
7. Japan (beschränkt auf Wertpapierfirmen vom Typ I)
8. Mexiko
9. Südkorea
10. Saudi-Arabien
11. Singapur
12. Südafrika
13. Vereinigte Staaten“